

Bericht des Aufsichtsrats
der Tyros AG Finanzdienstleistungen i.A.

zum Abwicklungsgeschäftsjahr vom 01.01.2013 bis 31.12.2013

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

die Gesellschaft befand sich nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens ab dem 02.06.2012 in Abwicklung.

Der Aufsichtsrat hat im Berichtsjahr die ihm nach Gesetz und Satzung obliegenden Aufgaben wahrgenommen. Er hat im Abwicklungsgeschäftsjahr vom 01.01.2013 bis 31.12.2013 die Arbeit des Abwicklers regelmäßig überwacht und beratend begleitet. Der Abwickler hat den Aufsichtsrat über die Lage der Gesellschaft in der Abwicklung informiert. Beratungsgegenstand in der telefonischen Sitzung am 26.09.2013 mit dem Abwickler waren Themen betreffend die weitere Umsetzung der Abwicklung bzw. die Vorbereitungshandlungen für die Wiederaufnahme eines operativen Geschäftsbetriebs und die Fortsetzung der Gesellschaft.

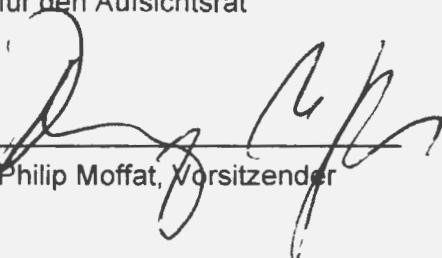
Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben sich mit dem Jahresabschluss für das Abwicklungsgeschäftsjahr vom 01.01.2013 – 31.12.2013 beschäftigt und sich diesen vom Abwickler erläutern lassen. Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften von § 264 ff. HGB aufgestellt, wobei die gesetzlich zulässigen Erleichterungen als Kleinstkapitalgesellschaft in Anspruch genommen wurden. Der vorgenannte Jahresabschluss enthält wie schon wie der Jahresabschluss des Vorjahres wie auch die Abwicklungseröffnungsbilanz weder Aktivvermögen, noch Rückstellungen und Verbindlichkeiten, da bis zur Beendigung des Insolvenzverfahrens sämtliches Vermögen an die Gläubiger ausgekehrt und die Gesellschaft von allen Verbindlichkeiten befreit wurde. Seit Aufstellung der Abwicklungseröffnungsbilanz sind keine Geschäftsvorfälle angefallen, da der Abwickler nur mit der Verwaltung der Gesellschaft beschäftigt war und unverändert kein aktiver Geschäftsbetrieb unterhalten wurde. Die Bildung einer gesetzlichen Rücklage war nicht erforderlich, da im Geschäftsjahr kein Gewinn entstanden ist und die Bildung einer gesetzlichen Rücklage erst aus künftigen Gewinnen möglich und erforderlich sein wird.

Der Aufsichtsrat erhebt nach dem abschließenden Bericht seiner eigenen Prüfungen keine Einwendungen gegen den von dem Abwickler aufgestellten Jahresabschluss für das Abwicklungsgeschäftsjahr vom 01.01.2013 – 31.12.2013 und hat diesen daher in seiner Sitzung am 15.05.2014 gebilligt. Der Aufsichtsrat wird daher der Hauptversammlung empfohlen, den Jahresabschluss für das Abwicklungsgeschäftsjahr vom 01.01.2013 – 31.12.2013 gemäß § 270 Abs. 2 AktG festzustellen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates danken dem Abwickler für die geleistete Arbeit.

Hamburg, den 16.7.2014

für den Aufsichtsrat



Philip Moffat, Vorsitzender